



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_29 **JAHRGANG 46**
11. Mai 2017

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für das Fach Musik
im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts sowie
im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 11.05.2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Bereiche des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 3 Kommissionen und Kommissionsmitglieder
- § 4 Klausurarbeiten, musikalischer Vortrag und Kolloquium
- § 5 Benotung
- § 6 Zuerkennung der Eignung, Bescheinigungen und Wiederholung
- § 7 Anerkennung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts und in den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung mit dem Fach Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen, nach Lehrämtern unterschiedenen studiengangbezogenen Eignung. Die musikalische Eignung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Hochschule nachgewiesen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Zulassung zum Studium erbracht sein.
- (3) An der Bergischen Universität Wuppertal wird das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Studienprofile „Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen“ (HRSGe) und „Grundschulen“ (G) sowie für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung (SP) mindestens zweimal im Jahr durchgeführt.

- (4) Für das Profil „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (GymGe) wird ein gesondertes schulformbezogenes Eignungsverfahren mit einem eigenen Anforderungsprofil durchgeführt. Dieses findet mindestens einmal jährlich statt.
- (5) Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Im Antrag ist das gewählte Verfahren nach Absatz 3 oder Absatz 4 zu bezeichnen. Der Antrag muss spätestens am 22. Tag vor dem Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens an das Fach Musikpädagogik an der Bergischen Universität Wuppertal gesandt werden (Datum des Poststempels).
- (6) Die Eignungsfeststellungsverfahren finden jeweils in dem der Einschreibung vorangehenden Semester statt. Die genauen Termine für die Durchführung des Verfahrens sind den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig von der Hochschule mitzuteilen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens rechtzeitig vor Ablauf der Vergabeverfahren (NC-Verfahren) mitzuteilen.

§ 2

Bereiche des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Im Verfahren nach § 1 Abs. 3 erstreckt sich die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung auf folgende fünf Bereiche:
 - a) Künstlerisches Hauptfach
 - b) Künstlerisches Nebenfach
 - c) Kolloquium zur Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit in Bezug auf musikalische Sachverhalte
 - d) Allgemeine Musiklehre
 - e) Gehörbildung.

Falls weder als künstlerisches Haupt- noch als Nebenfach ein Akkordinstrument gewählt wurde, wird ein sechster Bereich geprüft, nämlich

 - f) Grundfertigkeiten im Spiel eines Akkordinstruments.

Gesang ist als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach zu wählen.
- (2) Im Verfahren nach § 1 Abs. 4 erstreckt sich die Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung auf folgende sieben Bereiche:
 - a) Künstlerisches Hauptfach
 - b) Nebenfach Klavier
 - c) Nebenfach Gesang
 - d) Kolloquium zur Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit in Bezug auf musikalische Sachverhalte
 - e) Allgemeine Musiklehre
 - f) Gehörbildung
 - g) Kadenzspiel.

Falls Klavier als Hauptfach gewählt wird, so entfällt der Prüfungsteil b). Falls Gesang als Hauptfach gewählt wird, so entfällt der Prüfungsteil c). Die Prüfungsteile e) und f) können terminlich vor den übrigen Prüfungsteilen stattfinden. Wenn mindestens einer der beiden vorab stattfindenden Prüfungsteile e) oder f) nicht bestanden ist, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden und die übrigen Prüfungsteile finden im aktuellen Verfahren nicht statt. Nähere inhaltliche Regelungen für diese schulformbezogene Eignungsfeststellung werden in Form von Handreichungen bekannt gegeben.
- (3) Für die künstlerischen Fächer können in allen Verfahren gewählt werden:
 - Gesang
 - Akkordinstrumente: Klavier, Orgel, Cembalo oder sonstige Tasteninstrumente, Akkordeon, Gitarre, E-Gitarre, Harfe
 - Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - Zupfinstrumente: E-Bass, Mandoline
 - Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba
 - Schlagzeug.

§ 3

Kommissionen und Kommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung obliegt einer Kommission. Es können von mehreren Hochschulen gemeinsame Kommissionen gebildet werden.
- (2) Die Kommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Der oder die Vorsitzende soll Professorin oder Professor, mindestens jedoch hauptamtlich Lehrende oder Lehrender sein. Für die Mitglieder der Kommission sollen nach Möglichkeit Ersatzmitglieder bestellt werden. Der Kommission soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpraxis angehören. Als Mitglieder können auch Lehrende einer anderen Hochschule vorgeschlagen und gewählt werden, sofern sie im musikalischen Bereich tätig sind.
- (3) Für die einzelnen Bereiche des Verfahrens werden Unterkommissionen eingesetzt. Jeder Unterkommission gehören mindestens zwei Lehrende an, die im jeweiligen der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Bereiche an der Hochschule tätig sind und eine entsprechende Qualifikation besitzen.
- (4) Die Kommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission bzw. der Unterkommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 1. Tag und Uhrzeit des Verfahrens
 2. die Namen der Mitglieder der Kommission und der Unterkommissionen
 3. der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers
 4. die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens und die Themen
 5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote
 6. besondere Vorkommnisse.
- (6) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterkommission unterzeichnet und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission weitergeleitet.

§ 4

Klausurarbeiten, musikalischer Vortrag und Kolloquium

- (1) In den einstündigen Klausuren im Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, G oder SP), die zu den Bereichen Allgemeine Musiklehre sowie Hörfähigkeit gestellt werden, soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre verfügt und grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen vermag.
- (2) In den einstündigen Klausuren im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe), die zu den Bereichen Allgemeine Musiklehre sowie Hörfähigkeit gestellt werden, soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über erweiterte Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre verfügt und melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend sicher zu erkennen vermag.
- (3) Die musikalischen Vorträge und das Kolloquium werden vor der jeweiligen Unterkommission als Einzelprüfungen abgelegt.
- (4) Im künstlerischen Hauptfach im Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, G oder SP) soll die Bewerberin oder der Bewerber spiel- oder gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 15 Minuten dauern.
- (5) Im künstlerischen Hauptfach im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) soll die Bewerberin oder der Bewerber vertiefte spiel- oder gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit sowie Sicherheit im Vom-Blatt-Spielen bzw. Vom-Blatt-Singen nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 15 Minuten dauern.

- (6) Im künstlerischen Nebenfach im Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, G oder SP) soll die Bewerberin oder der Bewerber spiel- oder gesangstechnische Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (7) In den beiden künstlerischen Nebenfächern im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) soll die Bewerberin oder der Bewerber sichere spiel- und gesangstechnische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Fähigkeiten im Singen und Spielen notierter Musik nachweisen. Der Vortrag kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (8) Im Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit und die Fähigkeit zu schulformbezogener Anwendung von Kenntnissen in Bezug auf musikalische Sachverhalte nachweisen. Das Kolloquium kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (9) Der Vortrag im Bereich Grundfertigkeiten im Spiel eines Akkordinstruments kann bis zu 10 Minuten dauern.
- (10) Im Prüfungsteil „Kadenzspiel“ im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) soll die Bewerberin oder der Bewerber sichere Fähigkeiten im Spiel von Kadenzen in sämtlichen Dur- und Molltonarten auf dem Klavier nachweisen. Dieser Prüfungsteil kann bis zu 5 Minuten dauern.
- (11) Fähigkeiten im schulpraktischen Musizieren und im Bereich der Improvisation werden wie instrumentale oder vokale Fähigkeiten bewertet.

§ 5 Benotung

- (1) Die Leistungen, die in den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereichen erbracht wurden, werden benotet. Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln, indem jedes Mitglied der jeweiligen Unterkommission die Leistung mit einer Bewertungsnote gemäß § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts beurteilt und eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten erstellt wird.
- (2) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote 4,0 erreicht wurde.
- (3) Im Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) wird der Prüfungsteil in § 2 Abs. 2 Buchstabe g) nicht mit einer Bewertungsnote versehen, sondern lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Zuerkennung der Eignung, Bescheinigungen und Wiederholung

- (1) Die musikalische Eignung ist nachgewiesen, wenn in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zumindest die Note 4,0 erteilt wurde. In Ausnahmefällen kann eine nicht ausreichende Leistung durch überragende Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (2) Für das Verfahren nach § 1 Abs. 3 (HRSGe, G oder SP) lautet der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium:
„Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des Teilstudienganges Musik im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Profile HRSGe und G) sowie die besondere Eignung zum Studium des Teilstudienganges Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung erbracht.“
- (3) Für das Verfahren nach § 1 Abs. 4 (GymGe) lautet der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium: „Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des Teilstudienganges Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Profil GymGe) erbracht.“
- (4) Der Nachweis der besonderen studienbezogenen Eignung besitzt längstens vier Semester nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens Gültigkeit. Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG und um Dienstzeiten

auf der Grundlage des Bundesfreiwilligengesetzes.

- (5) Bei nicht ausreichender Leistung in einem der Bereiche und fehlender Kompensation gemäß § 6 Abs. 1 wird die Eignung nicht zuerkannt. In diesem Falle erteilt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann er oder sie die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren zweimal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (7) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu verbinden.

§ 7 Anerkennung

Die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung, die an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, wird anerkannt. Die Eignung wird nach Schulformen unterschieden.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.06.2006 (Amtl. Mitteilungen 26/06) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 03.05.17.

Wuppertal, den 11.05.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch